

Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Dossier Sonderschulmassnahmen

Abklärung, Bericht und Antrag

Chur, März 2009

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
I. TABELLEN DER MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK	4
II. ABLÄUFE	5
1. Verstärkte Massnahmen der Sonderschulung	6
1.1 Heilpädagogische Früherziehung	6
1.2 Begleitmassnahmen im Kindergarten	8
1.3 Integrative Sonderschulung allgemein / Erstantrag	10
1.4 Integrative Sonderschulung allgemein / Verlängerungsantrag	13
1.5 Integrative Sonderschulung Sprachgebrecen	16
1.6 Separative Sonderschulung allgemein / Erstantrag	19
1.7 Separative Sonderschulung allgemein / Verlängerungsantrag	22
1.8 Separative Sonderschulung nach dem neunten Schuljahr	25
2. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	28
2.1 Logopädie im Vorkindergarten	28
2.2 Logopädie	30
2.3 Legasthenie-Therapie / Dyskalkulie-Therapie	32
2.4 Psychomotorik-Therapie	34
2.5 Audiopädagogik / Sehschädigung	36
III. BERICHTS- UND ANTRAGSFOMULARE	38
1. Wann sind Berichte und Anträge für Massnahmen der Sonderschulung notwendig?	39
1.1 Erstantrag	39
1.2 Verlängerungsantrag	39
1.3 Spitalinterne Schulung in ausserkantonalen Einrichtungen	40
2. Wann sind Mitteilungen der Sonderschulinstitution an das AVS BSI notwendig?	41
2.1 Eintrittsmeldung	41
2.2 Austrittsmeldung	41
3. Was müssen Berichte und Anträge für Massnahmen der Sonderschulung beinhalten?	42
3.1 Rechtliche Kriterien	42
3.2 Formale Kriterien	42
3.3 Inhaltliche Kriterien	42

IV. ANHANG	45
1. Verstärkte Massnahmen der Sonderschulung	46
1.1 Antragsformular für verstärkte Massnahmen der Sonderschulung	46
1.2 Berichtsformular für verstärkte Massnahmen der Sonderschulung	47
1.3 Anordnungsformular für verstärkte Massnahmen der Sonderschulung	50
2. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen der Sonderschulung	51
2.1 Antragsformular für pädagogisch-therapeutische Massnahmen	51
2.2 Berichtsformular für pädagogisch-therapeutische Massnahmen	52
2.3 Anordnungsformular für pädagogisch-therapeutische Massnahmen	55
3. Anhörung des Schulrates	56
4. Schul- und Kindergarteninspektorat	57
5. Verzeichnis der Abkürzungen / Legende	58

EINLEITUNG

Das vorliegende Dossier umfasst wesentliche Elemente zur Berichterstattung und Antragstellung für Massnahmen der Sonderschulung.

Zunächst werden sämtliche Massnahmen in einem Überblick dargestellt, welche das Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration, bearbeitet.

Anschliessend werden die einzelnen Massnahmen hinsichtlich des Ablaufs der Berichterstattung und Antragstellung sowohl für Erst- als auch für Verlängerungsanträge dargestellt.

Hinweise und Erläuterungen zu den Berichten und Anträgen bei der Abklärung und Beantragung von Massnahmen der Sonderschulung sind in den darauf folgenden Kapiteln zu finden.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Abläufe für die Berichterstattung und Antragstellung sowie für die Anfrage des Schulrates vor dem Erlass der Verfügung von Massnahmen durch das Amt für Volksschule und Sport wurden die zugehörigen Formulare überarbeitet.

Das Dossier ist unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 2008 eingegangenen Rückmeldungen von verschiedenen Fachstellen erarbeitet worden. Das Ergebnis der bisherigen Entwicklung von Anpassungs- und Umsetzungsvorschlägen ist in dieses Dossier eingeflossen.

Wie bereits in Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2008 angekündigt, sind weitere, darüber hinaus reichende Entwicklungen ab 2009 möglich bzw. zu erwarten. Während der Übergangsphase (1.1.2008 – 31.12.2010) kann es voraussichtlich zu weiteren notwendigen Anpassungen in Abstimmung mit neuen gesetzlichen, kantonalen oder interkantonalen Regelungen kommen.

I. TABELLEN DER MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

Verstärkte Massnahmen der Sonderschulung					
Phasen	Geburt bis Eintritt in den Kindergarten	Kindergarten	Volksschule	Sonderschulung als Berufswahlvorbereitung	Ende Schulung bis 20 Lj.
Massnahmen	Heilpädagogische Früherziehung				
		Begleitmassnahmen im Kindergarten			
		Integrative Sonderschulung			
		Separative Sonderschulung			

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen der Sonderschulung				
Phasen	Geburt bis Eintritt in den Kindergarten	Kindergarten	Volksschule	Ende Schulung bis 20 Lj.
Massnahmen	Logopädie vor Eintritt in den Kindergarten	Logopädie		
		Psychomotorik-Therapie		
			Legasthenie-Therapie	
			Dyskalkulie-Therapie	
	Audiopädagogik, Sehschädigung			

II. ABLÄUFE

Die Darstellung der Abläufe umfasst die verstärkten sowie pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Sonderschulung, für welche das Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration (AVS BSI) Daten erfasst oder Entscheide erlassen kann.

Die Massnahmen werden in Form von Grafiken schematisch dargestellt. Wichtige Aspekte, welche in der Grafik nicht enthalten sind, werden in einzelnen Punkten unter den Grafiken erläutert.

Die Grafiken zeigen den Ablauf bei der Beantragung von Massnahmen sowie die Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen. Die Erläuterungen beschreiben die Zuständigkeit der einzelnen Dienste.

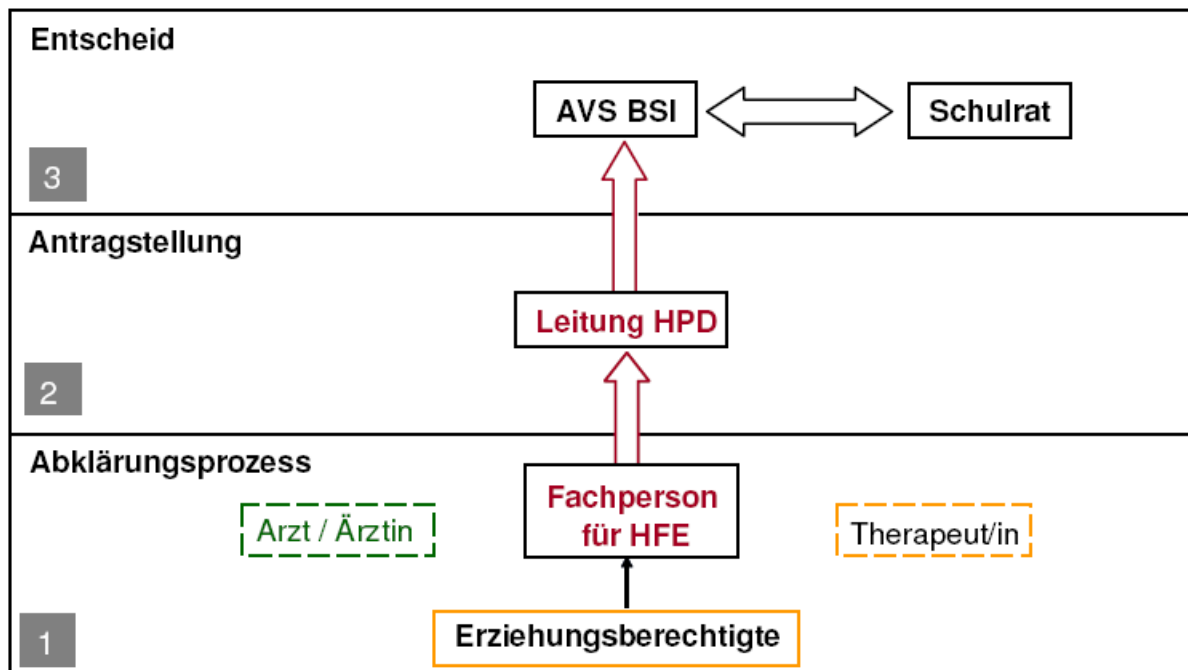
Es wird zwischen verstärkten Massnahmen der Sonderschulung und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen unterschieden.

Zu den verstärkten Massnahmen der Sonderschulung zählen: Heilpädagogische Früh-erziehung, Begleitmassnahmen im Kindergarten, Integrative Sonderschulung, Separative Sonderschulung sowie die Sonderformen Integrative Sonderschulung bei Sprachgebrechen und Separative Sonderschulung nach der Schulpflicht.

Zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zählen: Logopädie vor Eintritt in den Kindergarten, Logopädie, Psychomotorik-Therapie, Legasthenie-Therapie, Dyskalkulie-Therapie, Audiopädagogik und Sehschädigung.

1. Verstärkte Massnahmen der Sonderschulung

1.1 Heilpädagogische Früherziehung



1.1.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, des Arztes/der Ärztin
- Kontaktaufnahme mit dem Heilpädagogischen Dienst (HPD)

Erstabklärung / Verlängerung: Fachperson für Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

- Untersuchung
- Diagnose
- Umfassende Berichterstattung und bei Bedarf Empfehlung (inkl. Begründung) für die Massnahme und Förderkonzept (Art und Umfang der Betreuung)
- Einbezug aller Beteiligten
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen
- Bei Verlängerung der Massnahme Bezug zum Erstbericht
- Übermittlung des vollständigen Berichts und Antrags an die Leitung des HPD

b) Antragstellung: Leitung des HPD

- Übergeordnete Verantwortung für die Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit des Antrages
- Einhalten der Richtlinien bei Anträgen und Berichten und Koordination der Abläufe zwischen den Fachpersonen und dem Bereich Sonderschulung und Integration
- Übermittlung eines vollständigen Berichtes und Antrages an das AVS BSI

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

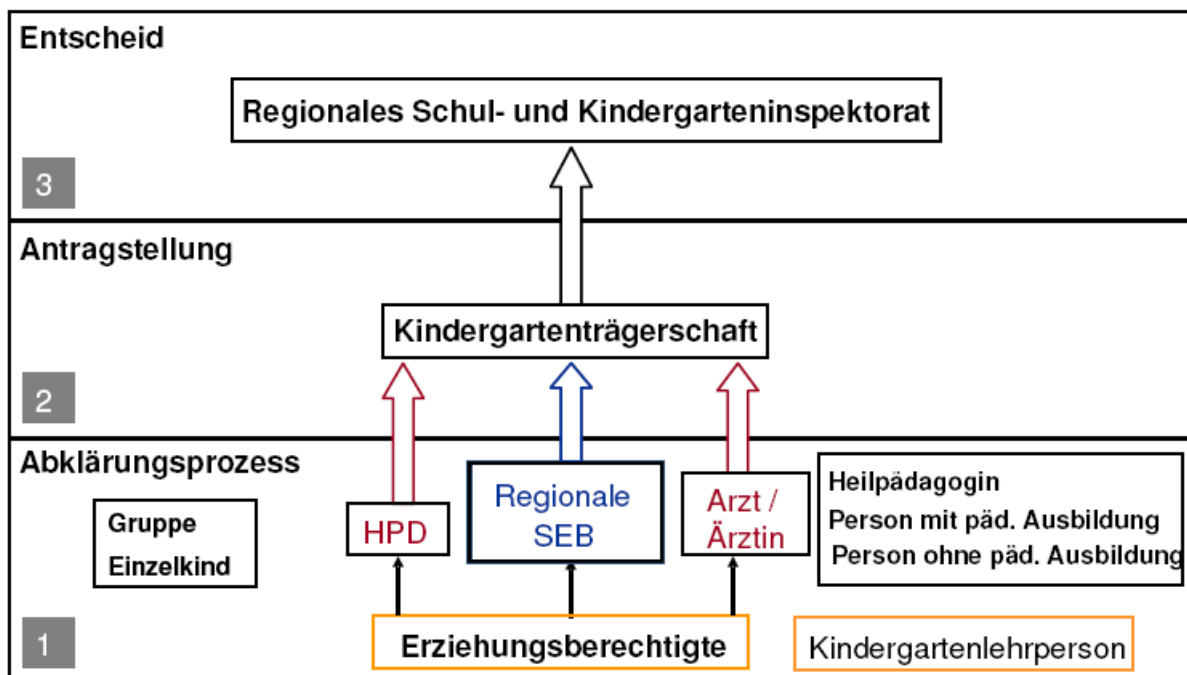
1.1.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Da Heilpädagogische Früherziehung (HFE) konzeptuell nicht an die Schulung des Kindes gebunden ist, kann sie im Kindergartenalter ergänzend zur Sonderschulung beantragt werden bzw. stattfinden.

1.1.3 Finanzierung

Organisation, Durchführung und Entschädigung durch den HPD. Finanzierung des HPD durch den Kanton.

1.2 Begleitmassnahmen im Kindergarten



1.2.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Kindergartenlehrperson
- Rücksprache mit dem Schulrat
- Fachstelle (abklärende Instanz): regionale SEB (regionale Schul- und Erziehungsberatungsstelle), HPD, Arzt/Ärztin

Erstabklärung oder Verlängerung: Fachstelle

- Entscheid der Fachstelle, ob sie die richtige Ansprechinstanz ist
- Untersuchung
- Diagnose
- Umfassende Berichterstattung und bei Bedarf Empfehlung (inkl. Begründung) für die Massnahme und Förderkonzept (Art und Umfang der Betreuung)
- Einbezug aller Beteiligten
- Übermittlung des vollständigen Berichtes an die Kindergartenträgerschaft

b) Antragstellung: Kindertagenträgerschaft

- Prüfung des Berichtes
- Bei positiver Beurteilung Antrag an das regionale Schul- und Kindergarteninspektorat

c) Entscheid: Regionales Schul- und Kindergarteninspektorat

- Prüfung des Berichtes und Antrages
- Bei positiver Beurteilung Erlass eines Entscheides
- Entscheid ergeht zur Kenntnis an das AVS BSI

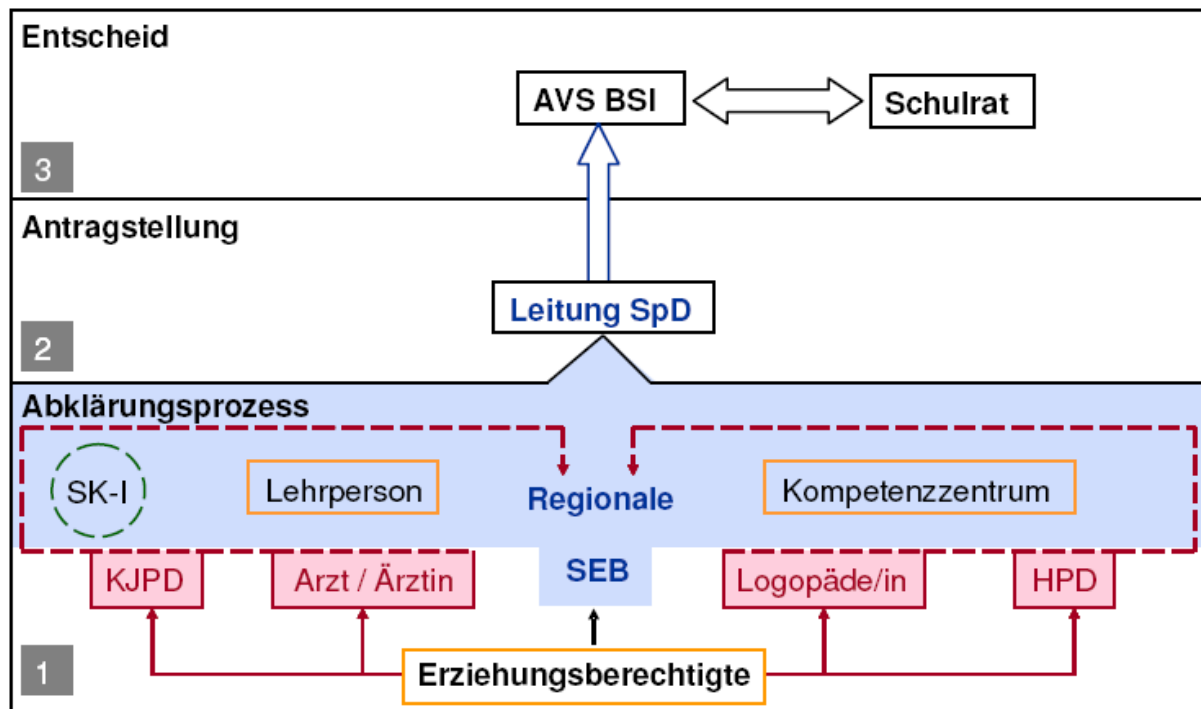
1.2.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Kindertagengesetz und Nachfolgeregelungen
- Berichts- und Antragsformulare zur Beantragung von Begleitmassnahmen im Kindergarten für ein einzelnes Kind oder eine Gruppe von Kindern befinden sich auf der AVS-Homepage (www.avs.gr.ch).

1.2.3 Finanzierung

Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Schulträgerschaften. Der Kanton leistet Beiträge an die Schulträgerschaften.

1.3 Integrative Sonderschulung allgemein / Erstantrag



1.3.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Kindergartenlehrperson oder der Lehrperson
- Frühzeitige Anmeldung des Kindes (nach Möglichkeit) vor den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres (Ziel: bessere Plan- und Koordinierbarkeit mit Kompetenzzentren)
- Fachstelle (abklärende Instanz): regionale SEB, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Arzt/Ärztin, Logopäde/in, HPD

Erstabklärung: Fachstelle

- Die Fachstelle entscheidet, ob sie die richtige Ansprechinstanz ist.
- Die abklärende Instanz (regionale SEB, KJPD, ärztliche Fachpersonen, HPD, logopädische Fachpersonen) untersucht das Kind.
- Diagnose, Berichterstellung und Empfehlung (inkl. Begründung) für die Massnahme
- Übermittlung des Berichtes der Fachstelle an die regionale SEB

Planung und Konkretisierung: Regionale SEB

- Die regionale SEB ist für die Planung und Konkretisierung der Integrationsprojekte zuständig.
- Umfassende Abklärung des Kindes bzw. die Klärung des Sonderschulbedarfs
- Einbezug aller Beteiligten, insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit dem Kompetenzzentrum
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen
- Entwicklung eines Förderkonzeptes mit dem Kompetenzzentrum
- Suche nach einer heilpädagogischen Lehrperson durch das Kompetenzzentrum
- Die regionale SEB klärt den Bedarf des Kindes im Rahmen einer integrativen Sonderschulung und schliesst die Planung und Konkretisierung ab.
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag an das AVS BSI

b) Antragstellung: Regionale SEB und Leitung SpD

- Der vollständige Bericht und Antrag der regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstelle geht an die Leitung des Schulpsychologischen Dienstes.
- Die Leitung des SpD ist für die Weiterleitung des Antrages an den Bereich Sonderschulung und Integration zuständig und achtet auf die Einhaltung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten für Massnahmen der Sonderschulung.
- Sie koordiniert die Abläufe zwischen den Schul- und Erziehungsberatungsstellen und dem Bereich Sonderschulung und Integration.
- Die Leitung des SpD sendet den vollständigen Bericht und Antrag an das AVS BSI.

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

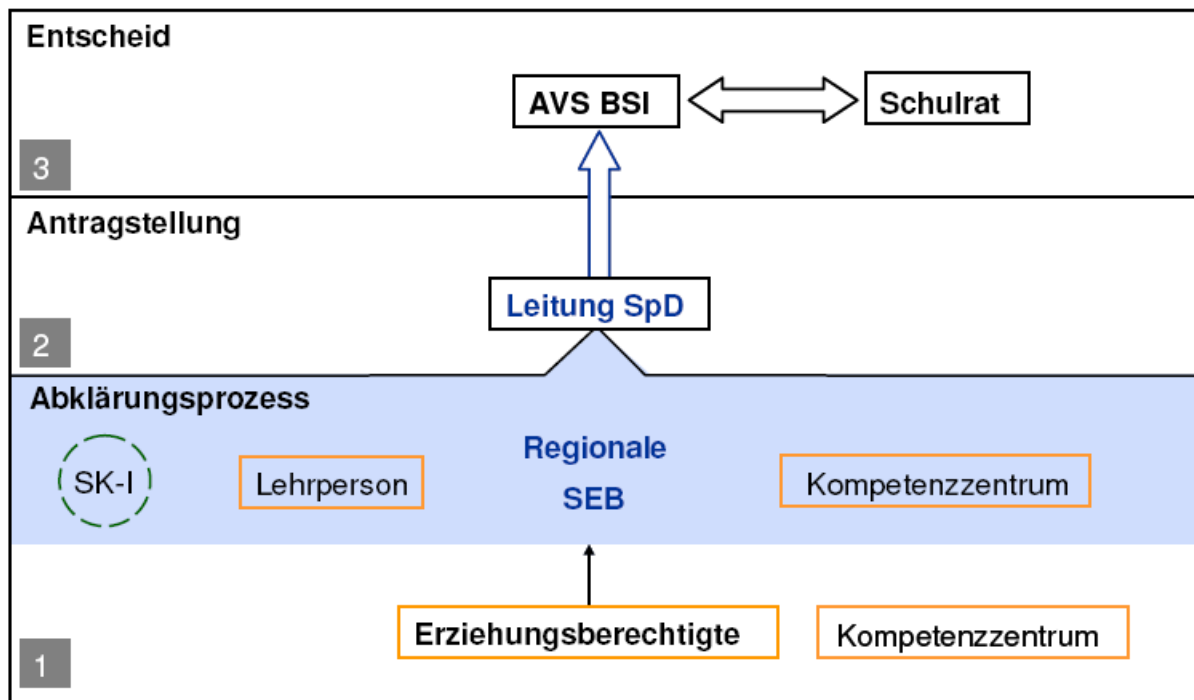
1.3.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Insbesondere gilt auch zu beachten: Sonderpädagogisches Konzept Graubünden, Konzept für Heilpädagogische Beratung und Unterstützung (HBU)
- Zuständige Kompetenzzentren: Stiftung Schulheim Chur, Zentrum Giuvaulta Rothenbrunnen, Casa Depuoz Trun

1.3.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Abklärung ist je nach abklärender Instanz unterschiedlich geregelt. Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Institutionen der Sonderschulung. Finanzierung der Institutionen der Sonderschulung durch den Kanton.

1.4 Integrative Sonderschulung allgemein / Verlängerungsantrag



1.4.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Das Kind befindet sich bereits in Sonderschulung durch das Kompetenzzentrum.
- Die Anmeldung für Verlängerung der Sonderschulung erfolgt über das Kompetenzzentrum, welches die Erziehungsberechtigten dabei unterstützt.

Verlängerungsabklärung: Kompetenzzentrum

- Die Einladung zur Standortbesprechung des Kompetenzzentrums ergeht spätestens 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Verfügung der Massnahme an die regionale SEB.
- Aufgrund des Ergebnisses der Standortbestimmung verfasst das Kompetenzzentrum einen Bericht mit Empfehlung für die weitere Sonderschulung des Kindes zuhanden der regionalen SEB.
- Das Kompetenzzentrum sendet einen Förderbericht an die regionale SEB.

Planung und Konkretisierung: Regionale SEB

- Die regionale SEB ist für die Planung und Konkretisierung der Integrationsprojekte zuständig.
- Umfassende Abklärung des Kindes bzw. Klärung des weiteren Sonderschulbedarfs
- Bestätigung des bisherigen Förderkonzeptes oder Entwicklung eines neuen Förderkonzeptes mit dem Kompetenzzentrum
- Einbezug aller Beteiligten, insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit dem Kompetenzzentrum
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen
- Bestätigung der bisherigen heilpädagogischen Lehrperson oder Suche nach einer neuen heilpädagogischen Lehrperson durch das Kompetenzzentrum
- Die regionale SEB klärt den Bedarf des Kindes im Rahmen einer integrativen Sonderschulung und schliesst die Planung und Konkretisierung ab.
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag an das AVS BSI.

b) Antragstellung: Regionale SEB und Leitung SpD

- Der vollständige Bericht und Antrag der regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstelle geht an die Leitung des SpD.
- Die Leitung des SpD ist für die Weiterleitung des Antrages an den Bereich Sonderschulung und Integration zuständig und achtet auf die Einhaltung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten für Sonderschulung.
- Sie koordiniert die Abläufe zwischen den Schul- und Erziehungsberatungsstellen und dem Bereich Sonderschulung und Integration.
- Die Leitung des SpD sendet den vollständigen Bericht und Antrag an das AVS BSI

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

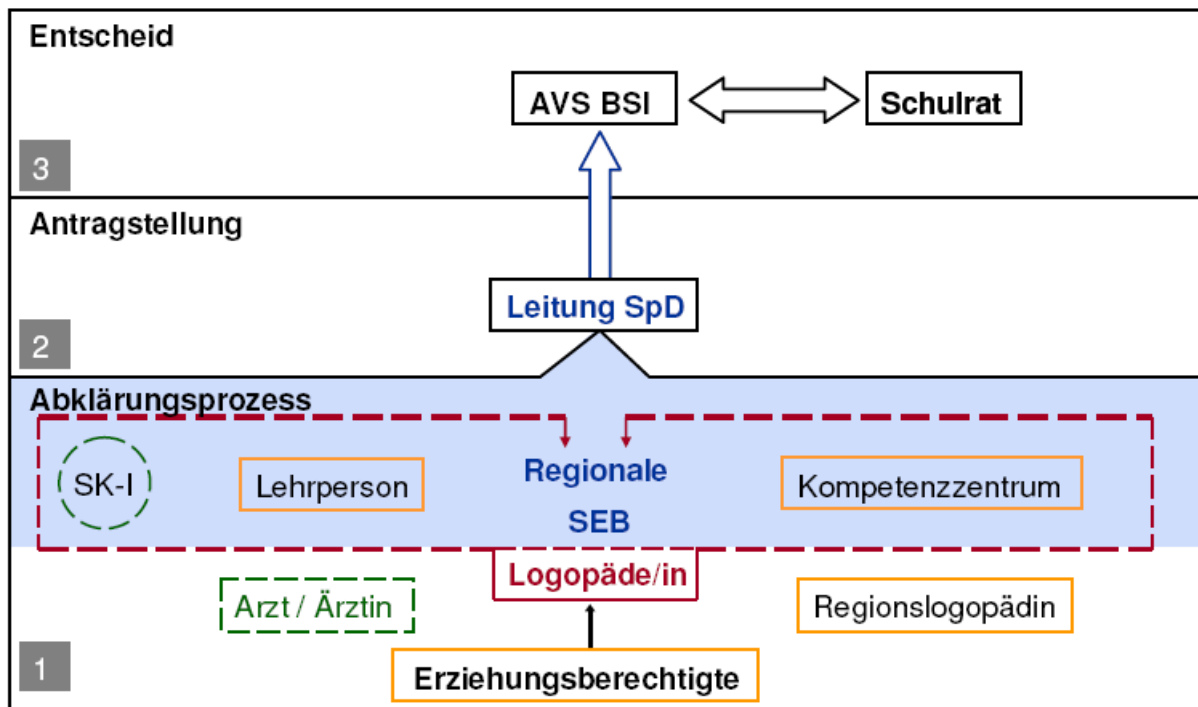
1.4.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Insbesondere gilt zu beachten: Sonderpädagogisches Konzept Graubünden, Konzept für Heilpädagogische Beratung und Unterstützung (HBU)
- Zuständige Kompetenzzentren: Stiftung Schulheim Chur, Zentrum Giuvaulta Rothenbrunnen, Casa Depuoz Trun

1.4.3 Finanzierung

Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Institutionen der Sonderschulung. Finanzierung der Institutionen der Sonderschulung durch den Kanton.

1.5 Integrative Sonderschulung Sprachgebrechen



1.5.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Kindergartenlehrperson oder der Lehrperson
- Frühzeitige Anmeldung des Kindes (nach Möglichkeit) vor den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres an die logopädische Fachstelle (Ziel: bessere Plan- und Koordinierbarkeit mit Kompetenzzentren)
- Termin bei der logopädischen Fachstelle (abklärende Instanz) der Gemeinde

Erstabklärung: Logopädische Fachstelle

- Die Fachstelle entscheidet, ob sie die richtige Ansprechinstanz ist
- Untersuchung
- Diagnose, Berichterstellung und Empfehlung (inkl. Begründung) für Logopädie als verstärkte Massnahme (ab 4 bis 6 Lektionen/Woche)

- Übermittlung des vollständigen Berichtes der Fachstelle an die regionale SEB. Die logopädische Fachstelle sendet den aussagekräftigen und vollständigen Bericht mit Empfehlung (Begründung für Logopädie als verstärkte Massnahme) an die regionale SEB.

Planung und Konkretisierung: Regionale SEB

- Die regionale SEB ist für die Planung und Konkretisierung der Integrationsprojekte zuständig.
- Umfassende Abklärung des Kindes bzw. Klärung des Sonderschulbedarfes
- Einbezug aller Beteiligten, insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit dem Kompetenzzentrum
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen
- Entwicklung eines Förderkonzeptes mit dem Kompetenzzentrum
- Suche nach einer Logopädin durch das Kompetenzzentrum; das Kompetenzzentrum kann bei Bedarf die administrative Anbindung einer Logopädin der Gemeinde im Rahmen der Sonderschulung prüfen und vorbereiten oder eine Logopädin der Wahl einstellen.
- Die regionale SEB klärt den Bedarf des Kindes im Rahmen einer integrativen Sonderschulung mit besonderem Schwerpunkt im sprachlichen Bereich und schliesst die Planung und Konkretisierung ab.
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag an das AVS BSI

b) Antragstellung: Leitung SpD

- Der vollständige Bericht und Antrag der regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstelle geht an die Leitung des SpD.
- Die Leitung des SpD ist für die Weiterleitung des Antrages an den Bereich Sonderschulung und Integration zuständig und achtet auf die Einhaltung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten für Massnahmen der Sonderschulung.
- Sie koordiniert die Abläufe zwischen den Schul- und Erziehungsberatungsstellen und dem Bereich Sonderschulung und Integration.
- Die Leitung des SpD sendet den vollständigen Bericht und Antrag an das AVS BSI.

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

1.5.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

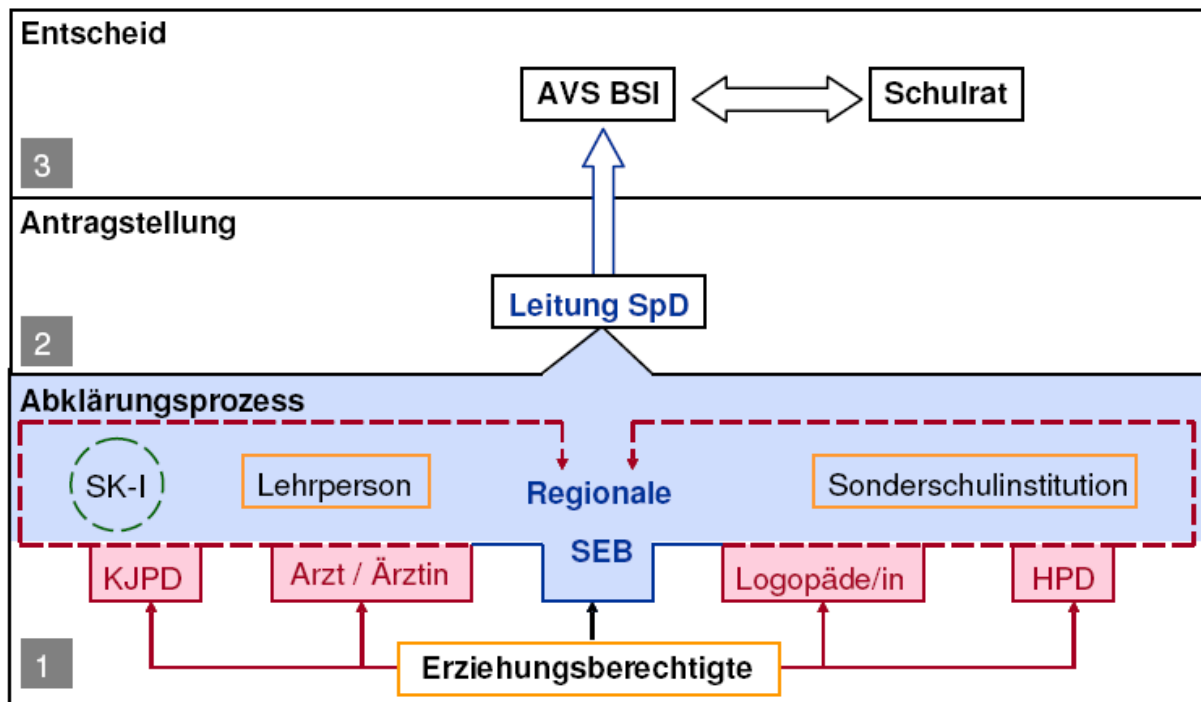
- Gesetzliche Grundlage: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Insbesondere gilt zu beachten: Sonderpädagogisches Konzept Graubünden, Konzept für Heilpädagogische Beratung und Unterstützung (HBU)
- Es handelt sich um ein integratives Sonderschulangebot für im Schwerpunkt sprachbehinderte Kinder als Alternative beispielsweise zur Sprachheilschule St. Gallen
- Zuständige Kompetenzzentren: Stiftung Schulheim Chur, Zentrum Giuvaulta Rothenbrunnen, Casa Depuoz Trun

1.5.3 Finanzierung

Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Institutionen der Sonderschulung. Finanzierung der Institutionen der Sonderschulung durch den Kanton.

**Verlängerungsanträge für die Integrative Sonderschulung von Sprachgebrechen
siehe: Verlängerung Integrative Sonderschulung allgemein**

1.6 Separative Sonderschulung allgemein / Erstantrag



1.6.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Kindergartenlehrperson oder der Lehrperson
- Frühzeitige Anmeldung des Kindes (nach Möglichkeit) vor den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres (Ziel: bessere Plan- und Koordinierbarkeit mit der Sonderschulinstitution)
- Fachstelle (abklärende Instanz): regionale SEB, KJPD, Arzt/Ärztin, Logopäde/in, HPD

Erstabklärung: Fachstelle

- Die Fachstelle entscheidet, ob sie die richtige Ansprechinstanz ist.
- Die abklärende Instanz (regionale SEB, KJPD, ärztliche Fachpersonen, HPD, logopädische Fachpersonen) untersucht das Kind.
- Diagnose, Berichterstellung und Empfehlung (inkl. Begründung) der Massnahme
- Übermittlung des vollständigen Berichtes der Fachstelle an die regionale SEB

Planung und Konkretisierung: Regionale SEB

- Die regionale SEB ist für die Planung und Konkretisierung der Sonderschulung zuständig.
- Umfassende Abklärung des Kindes, die Klärung des Sonderschulbedarfs
- Einbezug aller Beteiligten, insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit der Sonderschulinstitution
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen
- Entwicklung eines Förderkonzeptes mit dem Kompetenzzentrum
- Die regionale SEB klärt den Bedarf des Kindes im Rahmen einer separativen Sonderschulung und schliesst die Planung und Konkretisierung ab.
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag an das AVS BSI

b) Antragstellung: Regionale SEB und Leitung SpD

- Der vollständige Bericht und Antrag der regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstelle geht an die Leitung des SpD.
- Die Leitung des SpD ist für die Weiterleitung des Antrages an den Bereich Sonderschulung und Integration zuständig und achtet auf die Einhaltung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten für Massnahmen der Sonderschulung.
- Sie koordiniert die Abläufe zwischen den Schul- und Erziehungsberatungsstellen und dem Bereich Sonderschulung und Integration.
- Die Leitung des SpD sendet den vollständigen Bericht und Antrag an das AVS BSI.

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

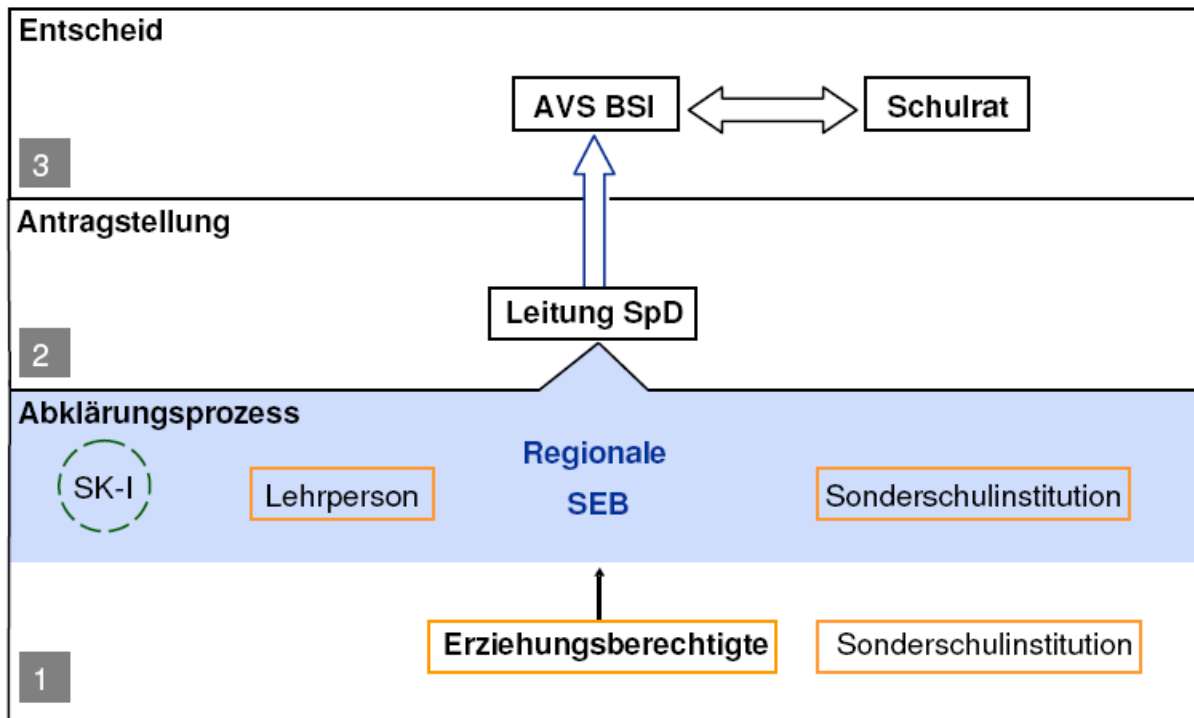
1.6.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Zuständige Institutionen: Alle anerkannten Sonderschulinstitutionen

1.6.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Abklärung ist je nach abklärender Instanz unterschiedlich geregelt. Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Institutionen der Sonderschulung. Finanzierung der Institutionen der Sonderschulung durch den Kanton.

1.7 Separative Sonderschulung allgemein / Verlängerungsantrag



1.7.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Das Kind befindet sich bereits in der Sonderschulinstitution.
- Die Sonderschulinstitution unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung für die Verlängerung der Sonderschulung.

Verlängerungsabklärung: Sonderschulinstitution

- Einladung zur Standortbesprechung der Sonderschulinstitution ergeht spätestens 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Verfügung der Massnahme an die regionale SEB.
- Aufgrund des Ergebnisses der Standortbestimmung verfasst die Sonderschulinstitution einen Bericht mit Empfehlung für die weitere Sonderschulung des Kindes zuhanden der regionalen SEB.
- Die Sonderschulinstitution sendet einen Förderbericht an die regionale SEB.

Planung und Konkretisierung: Regionale SEB

- Die regionale SEB ist für die Planung und Konkretisierung der Sonderschulung zuständig.
- Umfassende Abklärung des Kindes bzw. die Klärung des Sonderschulbedarfs
- Einbezug aller Beteiligten, insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit der Sonderschulinstitution
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen
- Entwicklung eines Förderkonzeptes mit dem Kompetenzzentrum
- Die regionale SEB klärt den Bedarf des Kindes im Rahmen einer separativen Sonderschulung und schliesst die Planung und Konkretisierung ab.
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag an das AVS BSI

b) Antragstellung: Regionale SEB und Leitung SpD

- Der vollständige Bericht und Antrag der regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstelle geht an die Leitung des SpD.
- Die Leitung des SpD ist für die Weiterleitung des Antrages an den Bereich Sonderschulung und Integration zuständig und achtet auf die Einhaltung der Richtlinien für die Berichte und Anträge betreffend Sonderschulung.
- Sie koordiniert die Abläufe zwischen den Schul- und Erziehungsberatungsstellen und dem Bereich Sonderschulung und Integration.
- Die Leitung des SpD sendet den vollständigen Bericht und Antrag an das AVS BSI.

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

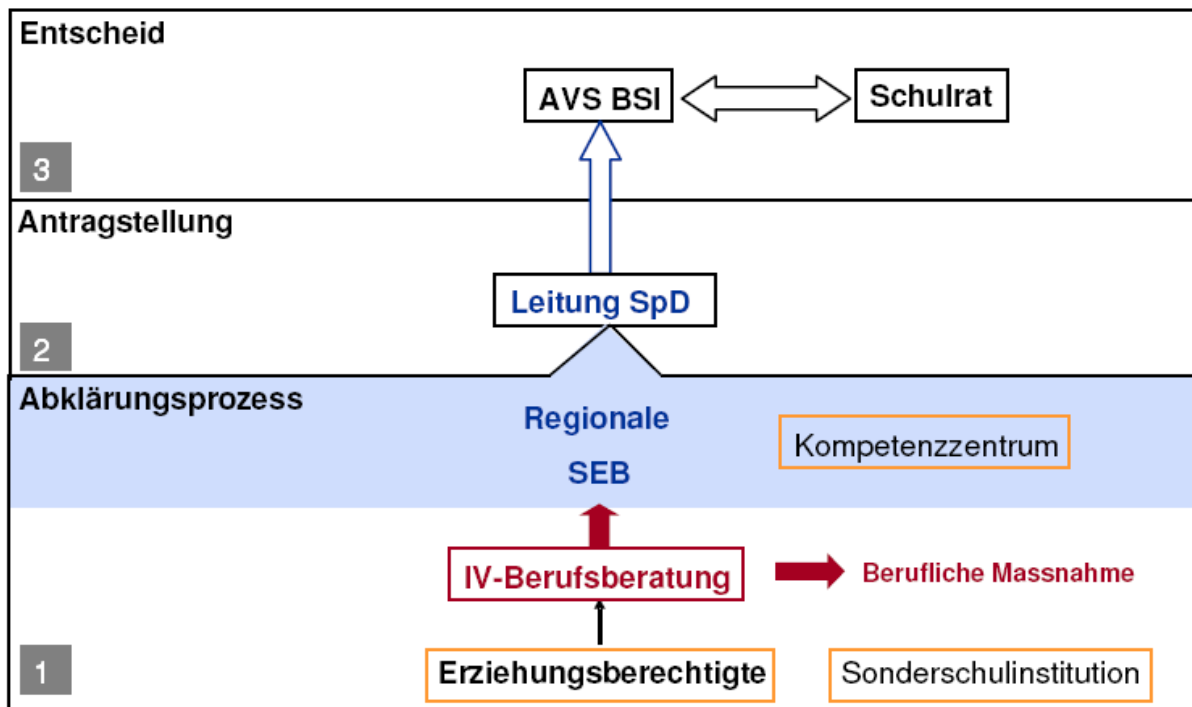
1.7.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Zuständigkeit: Alle anerkannten Sonderschulinstitutionen

1.7.3 Finanzierung

Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Institutionen der Sonderschulung. Finanzierung der Institutionen der Sonderschulung durch den Kanton.

1.8 Separative Sonderschulung nach dem neunten Schuljahr



1.8.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Das Kind befindet sich bereits in der Sonderschulinstitution.
- Die Sonderschulinstitution unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zur Abklärung betreffend die berufliche Eingliederung des Kindes bei der IV-Berufsberatung (IV-BB) Graubünden, spätestens eineinhalb Jahre vor dem erfüllten 9. Schuljahr.
- Folgende Unterlagen sind im Einzelfall von den Erziehungsberechtigten/der Sonderschulinstitution zu erbringen und an die IV-BB einzusenden:
 - Schulbericht
 - IV-Anmeldung für Minderjährige (auf Seite 2 "Massnahmen für die berufliche Eingliederung" ankreuzen)
 - AVS-Antragsformular

Erst- und Verlängerungsabklärung der beruflichen Eingliederung: IV-BB

- Die IV-BB nimmt die Abklärung des Anspruches auf berufliche Massnahmen vor und klärt die Anspruchsvoraussetzungen bis spätestens Ende des 8. Schuljahres.
- Bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen prüft die IV-BB die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung.
- Bei einer negativen Entscheidung verfasst die IV-BB einen Bericht mit Empfehlung für die weitere Förderung im Rahmen der Sonderschulung (inkl. Begründung und Dauer der Massnahme).
- Die IV-BB sendet den aussagekräftigen Bericht samt Unterlagen an die regionale SEB.
- Folgende Unterlagen sind im Einzelfall von der IV-BB zu erbringen und spätestens 3 Monate vor Ende des erfüllten 9. Schuljahres an die regionale SEB einzusenden:
 - Bericht der IV-BB
 - AVS-Antragsformular
 - Schulbericht in Kopie

Planung und Konkretisierung: Regionale SEB

- Die regionale SEB ist für die Planung und Konkretisierung der Integrationsprojekte zuständig.
- Einbezug aller Beteiligten, d.h. insbesondere Zusammenarbeit und Koordination mit dem Kompetenzzentrum
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen
- Entwicklung eines Förderkonzeptes mit dem Kompetenzzentrum
- Die regionale SEB klärt den Bedarf des Kindes im Rahmen einer separativen Sonderschulung mit besonderem Schwerpunkt in der Berufsvorbereitung und schliesst die Planung und Konkretisierung ab.
- Einbringen der aussagekräftigen und vollständigen Informationen in den Bericht und Antrag an das AVS BSI

b) Antragstellung: Regionale SEB und Leitung SpD

- Der vollständige Bericht und Antrag der regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstelle geht an die Leitung des SpD.
- Die Leitung des SpD ist für die Weiterleitung des Antrages an den Bereich Sonderschulung und Integration zuständig und achtet auf die Einhaltung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten für Sonderschulung.
- Sie koordiniert die Abläufe zwischen den Schul- und Erziehungsberatungsstellen und dem Bereich Sonderschulung und Integration.
- Die Leitung des SpD richtet einen vollständigen Bericht und Antrag an das AVS BSI.
- Folgende Unterlagen sind im Einzelfall von der regionalen SEB zu erbringen und an das AVS BSI einzusenden:
 - AVS-Antragsformular
 - AVS-Berichtsformular
 - Beilagen in Kopie

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

1.8.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

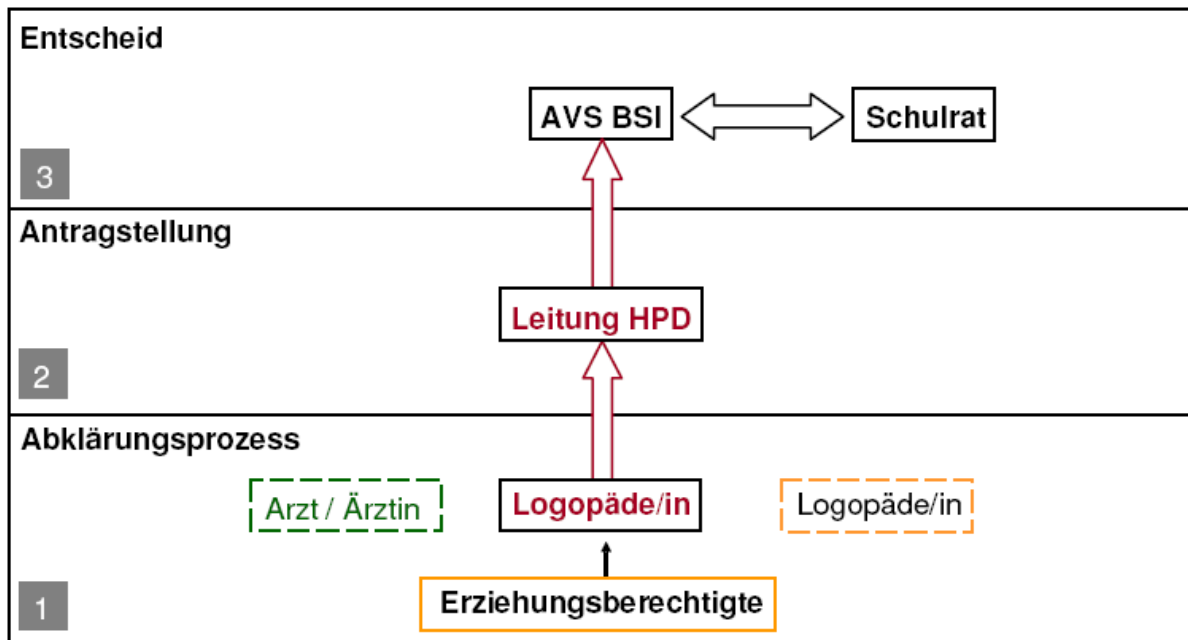
- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Sonderschulinstitutionen mit konzipiertem Berufswahljahr: Schulheim Chur, Giuvaulta Rothenbrunnen, Casa Depuoz Trun

1.8.3 Finanzierung

Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Institutionen der Sonderschulung. Finanzierung der Institutionen der Sonderschulung durch den Kanton.

2. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

2.1 Logopädie im Vorkindergarten



2.1.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, des Arztes/der Ärztin
- Kontaktaufnahme mit einer Logopädin

Erstabklärung oder Verlängerung: Logopädische Fachstelle

- Untersuchung
- Diagnose
- Umfassende Berichterstattung
- Einbezug aller Beteiligten
- Übermittlung des vollständigen Berichts an die Leitung des HPD

d) Antragstellung: Leitung des HPD

- Übergeordnete Verantwortung für die Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit des Berichtes
- Umsetzung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten und Beachtung der Abläufe in der Antragstellung
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen, insbesondere wenn der Bericht und Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Massnahme dem AVS BSI eingereicht werden kann.
- Übermittlung eines vollständigen Berichtes und Antrages an das AVS BSI, in der Regel einen Monat vor Beginn der Therapie

e) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

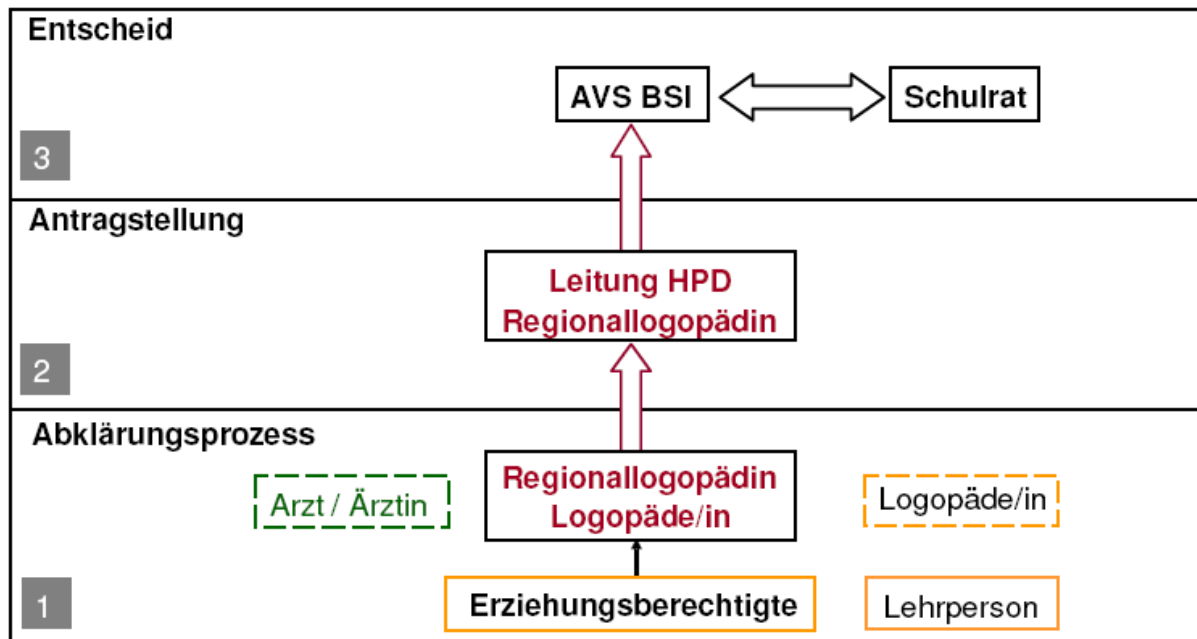
2.1.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen

2.1.3 Finanzierung

Organisation, Durchführung und Entschädigung durch den HPD. Finanzierung des HPD durch den Kanton.

2.2 Logopädie



2.2.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Lehrperson
- Kontaktaufnahme mit einer Logopädin (evtl. Regionallogopädin)

Erstabklärung oder Verlängerung: Logopädische Fachstelle

- Untersuchung
- Diagnose
- Umfassende Berichterstattung
- Einbezug aller Beteiligten
- Übermittlung des vollständigen Berichts an die Regionallogopädin oder die Leitung des HPD

b) Antragstellung: Regionallogopädin oder Leitung des HPD

- Übergeordnete Verantwortung für die Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit des Berichtes
- Umsetzung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten und Beachtung der Abläufe in der Antragstellung
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen, insbesondere wenn der Bericht und Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Massnahme dem AVS BSI eingereicht werden kann
- Übermittlung eines vollständigen Berichtes und Antrages an das AVS BSI in der Regel einen Monat vor Beginn der Therapie

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

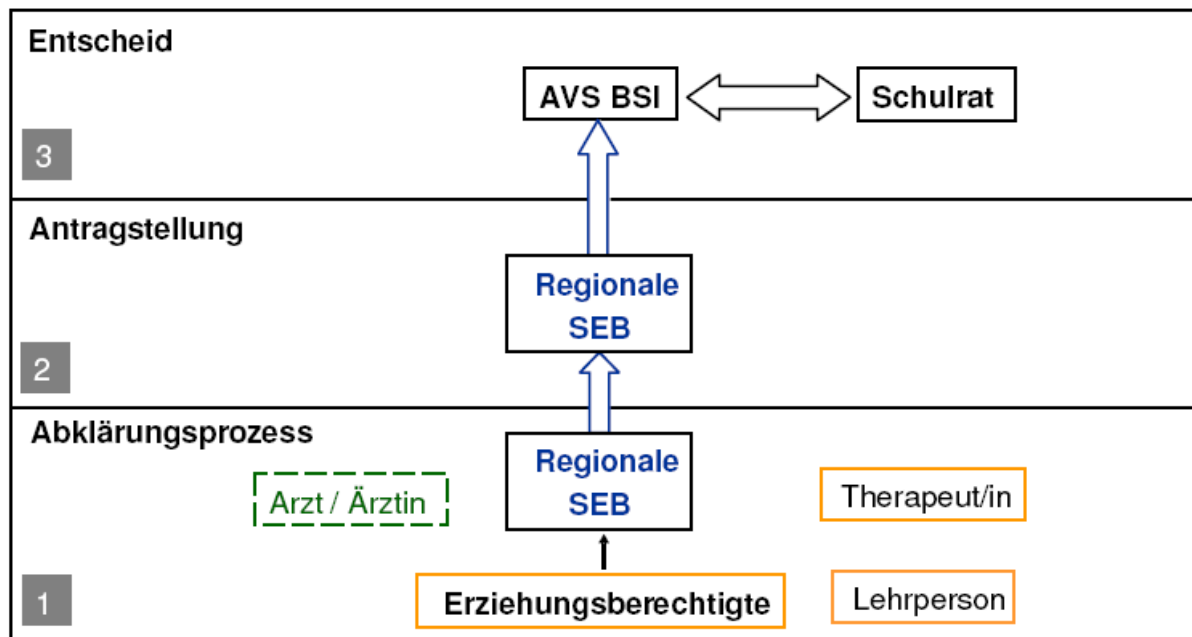
2.2.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Bevorzugter Ort der Durchführung ist die Schule.
- Mit Eintritt eines Kindes in eine Sonderschulinstitution liegen der Entscheid betreffend Logopädie, die Beauftragung der Therapeutin sowie auch die Bezahlung in der Kompetenz der Sonderschulinstitution.

2.2.3 Finanzierung

- Die Finanzierung der Abklärung ist je nach abklärender Instanz unterschiedlich geregelt. Organisation, Durchführung und Entschädigung obliegen den Schulträgerschaften. Beiträge des Kantons an die Schulträgerschaften für Therapien.
- Bei Pilotgemeinden: Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Pilotgemeinden. Der Kanton leistet an die Pilotgemeinden eine Pauschale.

2.3 Legasthenie-Therapie / Dyskalkulie-Therapie



2.3.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Lehrperson
- Kontaktaufnahme mit der regionalen SEB

Erstabklärung: Regionale SEB

- Untersuchung
- Diagnose
- Umfassende Berichterstattung
- Einbezug aller Beteiligten

Verlängerung: Regionale SEB

- Die Therapeutin übermittelt der regionalen SEB zwei Monate vor Ablauf der Verfügung einen Therapiebericht.
- Berichterstattung
- Einbezug aller Beteiligten

b) Antragstellung: Regionale SEB

- Übergeordnete Verantwortung für die Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit des Berichtes
- Umsetzung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten und Beachtung der Abläufe in der Antragstellung
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen, insbesondere wenn der Bericht und Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Massnahme dem AVS BSI eingereicht werden kann
- Übermittlung eines vollständigen Berichtes und Antrages an das AVS BSI in der Regel einen Monat vor Beginn der Therapie

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

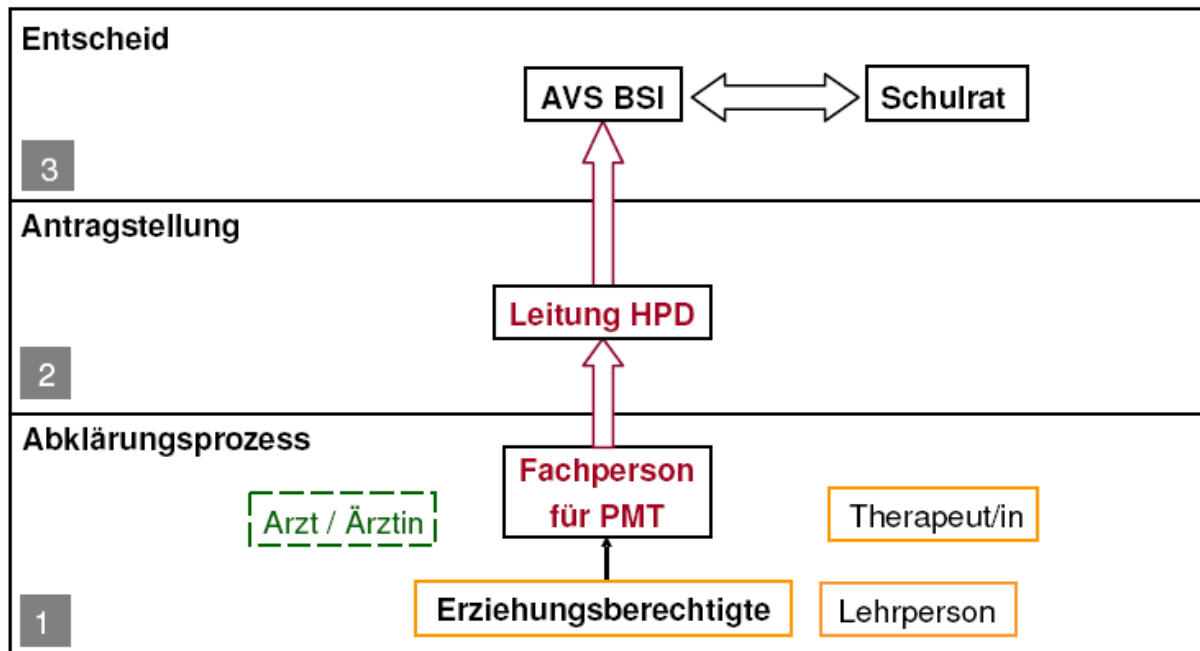
2.3.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Bevorzugter Ort der Durchführung ist die Schule.
- Mit Eintritt eines Kindes in eine Sonderschulinstitution liegen der Entscheid betreffend Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapie, die Beauftragung der Therapeutin sowie auch die Bezahlung in der Kompetenz der Sonderschulinstitution.

2.3.3 Finanzierung

- Die Finanzierung der Abklärung ist je nach abklärender Instanz unterschiedlich geregelt. Organisation, Durchführung und Entschädigung obliegt den Schulträgerschaften. Beiträge des Kantons für Therapien an die Schulträgerschaften.
- Bei Pilotgemeinden: Organisation, Durchführung und Entschädigung obliegt den Pilotgemeinden. Der Kanton leistet an die Pilotgemeinden eine Pauschale.

2.4 Psychomotorik-Therapie



2.4.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, der Kindergartenlehrperson oder der Lehrperson
- Kontaktaufnahme mit einer Fachperson für Psychomotorik-Therapie

Erstabklärung und Verlängerung: Fachperson für Psychomotorik-Therapie

- Untersuchung
- Diagnose
- Umfassende Berichterstattung
- Einbezug aller Beteiligten

b) Antragstellung: Leitung HPD

- Übergeordnete Verantwortung für die Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit des Berichtes
- Umsetzung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten und Beachtung der Abläufe in der Antragstellung
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen, insbesondere wenn der Bericht und Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Massnahme dem AVS BSI eingereicht werden kann
- Übermittlung eines vollständigen Berichtes und Antrages an das AVS BSI in der Regel einen Monat vor Beginn der Therapie

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

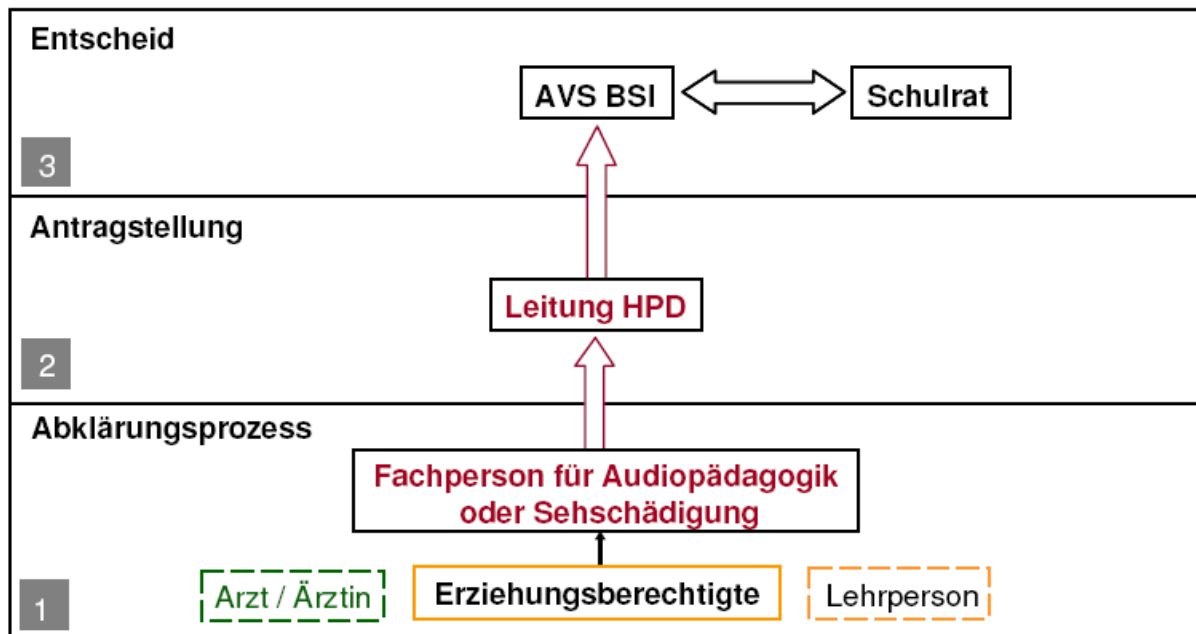
2.4.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Bevorzugter Ort der Durchführung ist die Schule,
- Mit Eintritt eines Kindes in eine Sonderschulinstitution liegen der Entscheid betreffend Psychomotorik-Therapie, die Beauftragung der Therapeutin sowie auch die Bezahlung in der Kompetenz der Sonderschulinstitution.

2.4.3 Finanzierung

- Grundsätzlich: Organisation, Durchführung und Entschädigung durch den HPD. Finanzierung des HPD durch den Kanton.
- Bei Pilotgemeinden: Organisation, Durchführung und Entschädigung durch die Pilotgemeinden. Der Kanton leistet an die Pilotgemeinden eine Pauschale.

2.5 Audiopädagogik / Sehschädigung



2.5.1 Ablauf

a) Abklärungsprozess

Anmeldung: Erziehungsberechtigte

- Beobachtungen der Erziehungsberechtigten, des Arztes/der Ärztin, der Kindergartenlehrperson, der Lehrperson
- Kontaktaufnahme mit einer Fachperson für Audiopädagogik bzw. Sehschädigung

Erstabklärung und Verlängerung: Fachperson für Audiopädagogik bzw. Sehschädigung

- Untersuchung
- Diagnose
- Umfassende Berichterstattung
- Einbezug aller Beteiligten

b) Antragstellung: Leitung HPD

- Übergeordnete Verantwortung für die Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit des Berichtes
- Umsetzung der Richtlinien bei Anträgen und Berichten und Beachtung der Abläufe in der Antragstellung
- Information der lokalen oder regionalen Schulbehörden nach eigenem Ermessen, insbesondere wenn der Bericht und Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Massnahme dem AVS BSI eingereicht werden kann
- Übermittlung eines vollständigen Berichtes und Antrages an das AVS BSI in der Regel einen Monat vor Beginn der Therapie

c) Entscheid: AVS BSI

- Prüfung des Berichtes und Antrages sowie Beurteilung
- Anhörung des Schulrates
- Erlass einer Verfügung

2.5.2 Rechtliche und institutionelle Aspekte

- Gesetzliche Grundlagen: Behindertengesetz und Nachfolgeregelungen
- Bevorzugter Ort der Durchführung ist die Schule.

2.5.3 Finanzierung

Organisation, Durchführung und Entschädigung durch den HPD. Finanzierung des HPD durch den Kanton.

III. BERICHTS- UND ANTRAGSFORMULARE

Die Berichts- und Antragsformulare müssen von der jeweiligen Antragsinstanz verwendet werden.

Das Berichtsformular ist so ausgestaltet, dass die Struktur durch den Abklärungsprozess leitet und die übergeordneten Rubriken (Überschriften) auf die notwendigen Elemente eines Berichts hinweisen. Bei Berücksichtigung dieser Hinweise enthält der Bericht die wichtigsten Grundlagen für den Entscheid des AVS BSI.

Das Antragsformular enthält die notwendigen administrativen Angaben sowie die Angaben zur beantragten Massnahme der Sonderschulung.

1. Wann sind Berichte und Anträge für Massnahmen der Sonderschulung notwendig?

Die antragstellenden Instanzen sind zuständig für Berichte und Anträge für Massnahmen der Sonderschulung an das AVS BSI.

1.1 Erstantrag

Das Kind wird hinsichtlich Sonderschulbedürftigkeit (Anspruch) abgeklärt und soll erstmals durch eine Fachstelle für Massnahmen der Sonderschulung pädagogisch betreut werden.

1.2 Verlängerungsantrag

Das Kind befindet sich bereits in der Betreuung durch eine Fachstelle für Massnahmen der Sonderschulung und soll weitere Massnahmen der Sonderschulung erhalten.

1.2.1 Verlängerung bei ablaufender Verfügung

Die Sonderschulung soll um eine weitere Zeitspanne verlängert werden. Die Fachstelle für Massnahmen der Sonderschulung begründet die Massnahme (Therapiebericht, Schulbericht, Statusbericht). Zu klären gilt auch, ob eine Reintegration in die Regelschule bzw. Beendigung der Massnahme möglich ist.

1.2.2 Antrag bei Änderung der Form der Sonderschulung

Das Kind befindet sich bereits in der Betreuung durch eine Fachstelle für Massnahmen der Sonderschulung. Diese stellt fest, dass das Förderkonzept der Sonderschulung (Art der Massnahme, interne / externe / integrative Sonderschulung) geändert oder der Ort (Sonderschulinstitution) gewechselt werden muss.

1.2.3 Zehntes und elftes Schuljahr

Die Sonderschulung als Folge eines negativen Bescheides der IV-Berufsberatung betreffend die berufliche Integration wird beantragt.

1.2.4 Antrag bei Sonderfällen (z.B. Aufstockung von Lektionen bei Integrativer Sonderschulung)

Das Kind befindet sich bereits in der Betreuung durch eine Fachstelle für Massnahmen der Sonderschulung. Diese stellt fest, dass die Lektionen im Rahmen der Sonderschulung erhöht werden müssen.

Bei der Aufstockung um bis zu drei Lektionen im Rahmen einer leichten Behinderung ohne Wechsel im Ausmass der Behinderung (siehe Verordnung über die Sonderschulung, Art 8, Abs. 2) kann die Fachstelle für Massnahmen der Sonderschulung das AVS BSI direkt kontaktieren und die für die Ersatzverfügung notwendigen Unterlagen beibringen (Antrag, Bericht, Tabellen).

Bei Wechsel im Ausmass der Behinderung sowie Abweichungen in besonderen Fällen (siehe Abs. 2 und Abs. 3) muss sich die Fachstelle für Massnahmen der Sonderschulung an die antragstellende Instanz wenden. Diese stellt einen Bericht und Antrag an das AVS BSI.

1.3 Spitalinterne Schulung in ausserkantonalen Einrichtungen

Die ausserkantonale Klinik bzw. medizinische Einrichtung sendet einen Bericht betreffend Aufenthalt und spitalinterne Schulung an die Leitung des SpD. Die regionale SEB richtet einen Bericht und Antrag an das AVS BSI.

2. Wann sind Mitteilungen der Sonderschulinstitution an das AVS BSI notwendig?

2.1 Eintrittsmeldung

Die Sonderschulinstitution sendet dem AVS BSI eine schriftliche Eintrittsmeldung, falls der Eintritt vor Erlass der Verfügung stattfindet (z.B. in Notfallsituationen).

2.2 Austrittsmeldung

Die Sonderschulinstitution sendet dem AVS BSI bei Wechsel der Sonderschulinstitution oder Reintegration in die Regelschule eine schriftliche Austrittsmeldung.

Bei einer geplanten Reintegration in die Regelschule wird die zuständige regionale SEB von der Sonderschulinstitution informiert resp. zur Standortbesprechung eingeladen.

2.2.1 Timeout

Ein Timeout ist keine sonderpädagogische Massnahme und gilt in der Regel als Austritt aus der Sonderschulung.

3. Was müssen Berichte und Anträge für Massnahmen der Sonderschulung beinhalten?

Die Hinweise und Erläuterungen zum Bericht für Sonderschulung bzw. zum Bericht für pädagogisch-therapeutische Massnahmen dienen den Bericht verfassenden und antragstellenden Instanzen zur Bericht- und Antragstellung an das AVS BSI.

3.1 Rechtliche Kriterien

Die beteiligten Fachstellen und Fachpersonen erfüllen die kantonalrechtlichen und fachlichen Voraussetzungen (therapeutisches Zeugnis und Anerkennung, Sonderschulinstitution gemäss Konzept und Leistungsvereinbarung, heilpädagogischer Abschluss etc.).

3.2 Formale Kriterien

- AVS-Antragsformular
- AVS-Berichtsformular
- Beilagen (vgl. Angaben im Berichtsformular): Untersuchungsberichte, Schulberichte, Bescheide der Vormundschaftsbehörde bzw. andere Beilagen, welche im Bericht und Antrag Erwähnung finden bzw. welche für die inhaltliche Begründung des Berichts und Antrags wesentlich sind, sind in Kopie beizulegen.

3.3 Inhaltliche Kriterien

Allgemein

- Vollständigkeit: Der Bericht ist in Bezug auf die Fragestellung umfassend.
- Nachvollziehbarkeit: Der Bericht ist systematisch und schlüssig.
- Aussagekraft: Der Bericht enthält transparente Überlegungen und eine klare, überzeugende Aussage.
- Verständlichkeit: Die Einträge im Berichtsformular sind in ganzen Sätzen sowie im Sinnzusammenhang formuliert.

Untersuchungsbericht / Befund

- Als Kriterien für Sonderschulanspruch bei verstärkten Massnahmen gelten die bisherigen IV-Kriterien. Bezüglich Verhaltensauffälligkeit sei darauf hingewiesen, dass eine Verhaltensstörung (in der Schule) mit Dauercharakter ausgewiesen sein muss. Im Bereich der Sprachbehinderung müssen bei verstärkten Massnahmen mindestens 4 Lektionen Logopädie/Woche eingesetzt werden.
- Der Untersuchungsbericht basiert auf einer klaren und differenzierten Diagnostik (State of Art).
- Umfang und Qualität der Daten sind ausreichend.
- Die Beschreibung von Kompetenzen, Defiziten sowie die Begründung des Förderbedarfes enthalten konkrete, auf das jeweilige Kind bezogene Hinweise (Beispiele).
- Der Bericht enthält insbesondere eine Aussage zum Schweregrad des Defizits.
- Im Zentrum der Überlegungen steht die beste Lösung für das Kind. Gleichzeitig soll gemäss Sonderpädagogischem Konzept auch die Perspektive einer auf Integration bzw. Reintegration ausgerichteten Sonderschulung für das Kind eingebracht werden:
 - In diesem Zusammenhang beleuchtet der Bericht die schulische Situation des jeweiligen Kindes gesamthaft und streicht heraus, weshalb die Bemühungen im Rahmen der Regelschule nicht ausreichen, um dem Kind in seiner besonderen Situation gerecht zu werden (Sicht des Kindes).
 - Ausserdem muss klar werden, warum eine Schulung im Unterricht der Regelklasse ohne sonderpädagogische Massnahmen (nicht allein aus Sicht der Erziehungsberechtigten) nicht mehr möglich, nicht förderlich für das Lernen des Kindes bzw. den Beteiligten und nicht mehr zumutbar ist. Die Gründe sind anzugeben (Sicht der Schule).
- In der Schlussfolgerung nimmt die antragstellende Instanz eine eindeutige Position (Stellungnahme) ein.


- Die Schlussfolgerung begründet die individuelle Entscheidung für die Sonderschulung eines Kindes (Ort, Sonderschulinstitution, Art) als Einzelentscheid aus drei Perspektiven:
 - Individuelle Entwicklungs- und Bildungsziele
 - Bildungskontext (Verhältnisse am Wohnort, Klassenzusammensetzung, Ressourcen- und Unterstützungsmöglichkeiten, Logistik, auch Sprachregionen in Graubünden – Kinder müssen im Rahmen eines Wohnortwechsels evtl. auch neue Unterrichts-Sprache lernen, was für Behinderte evtl. nicht zumutbar ist.)
 - Kinder, Jugendliche und deren Familie (Wirkung des integrativen Förderkonzeptes auf die Klassengemeinschaft, Verhältnismässigkeit, Tragfähigkeit der Klasse)
- Es ist klar formuliert, weshalb die beantragte Form der Sonderschulung die beste Lösung darstellt (warum z.B. eine integrative Sonderschulung oder Reintegration nicht in Frage kommt bzw. warum separative Sonderschulung unter Berücksichtigung aller Bedingungen die bessere Alternative für ein Kind ist oder umgekehrt).
- Stützt sich die Abklärungsstelle oder die Antragsinstanz im Bericht auf Aussagen Dritter, so präzisiert sie, von wem diese Erklärungen herrühren und welche Aspekte sie als ausschlaggebend erachtet.
- Die Untersuchungsergebnisse und die Schlussfolgerung (individuelles Förderkonzept) stimmen mit den beantragten Leistungen der Fachstelle für Sonderschulung überein.
- Das Einverständnis aller Beteiligten ist im Bericht formuliert.
- Verlängerungsantrag: Bei guten Beilagen im Rahmen eines Verlängerungsantrages reicht eine entsprechende Würdigung der Unterlagen. Zum Beispiel: Die antragstellende Instanz fasst im Berichtsformular Wesentliches aus dem Bericht der Fachstelle für Sonderschulung zusammen und formuliert (auf dieser Grundlage) im positiven Fall schlussfolgernd seine Unterstützung des Antrages.

IV. ANHANG


Die in den Formularen in blauer Schrift gehaltenen Bearbeitungshinweise sind in der elektronischen Version auf der Homepage des AVS nicht enthalten.

1. Verstärkte Massnahmen der Sonderschulung

1.1 Antragsformular für verstärkte Massnahmen der Sonderschulung

	Amt für Volksschule und Sport Uffizi per la scola populara ed il sport Ufficio per la scuola popolare e lo sport Cuaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 35	
ANTRAG AUF VERSTÄRKT MASSNAHMEN DER SONDRSCHULUNG		
1. Administrative Angaben		
<u>Personalien des Kindes</u>		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
<u>Gesetzliche Vertretung</u>		
Name:	Vorname:	
Adresse:	PLZ:	Wohnort:
<u>Schulung</u>		
Schulhaus:	Lehrperson:	Klasse: <small>(bei Beginn der Massnahme)</small>
Kindergarten:	Kindergärtnerin:	Kindergartenjahr: <small>(bei Beginn der Massnahme)</small>
Schulträgerschaft:		
2. Beantragte verstärkte Massnahme der Sonderschulung		
Massnahme:	Dauer (Tag, Monat, Jahr):	
	ab	bis
Anzahl Lektionen pro Woche: <small>(bei HFE)</small>	Dauer in Minuten: <small>(bei HFE)</small>	
Durchführungsort:		
Lokal <small>(bei HFE)</small> :		
Abklärende Instanz (Institution, Name, Vorname):		
Antragstellende Instanz (Institution, Name, Vorname):		
Therapeut/in (Name, Vorname): <small>(bei HFE)</small>		

1.2 Berichtsformular für verstärkte Massnahmen der Sonderschulung

 Amt für Volksschule und Sport Uffizi per la scola populara ed il sport Ufficio per la scuola popolare e lo sport Quaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 35		
ABKLÄRUNGSBERICHT ZUM ANTRAG AUF VERSTÄRKTE MASSNAHMEN DER SONDERSCHULUNG		
1. Administrative Angaben		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:		PLZ / Wohnort:
Telefonnummer:		
Gesetzliche Vertretung:	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
<input type="checkbox"/> Beistandschaft <small>(bitte Urkunde beilegen)</small>	<input type="checkbox"/> Vormundschaft	Name:
Haltung der gesetzlichen Vertretung zum Antrag:		
<input type="checkbox"/> einverstanden		
Anmeldung:		
<input type="checkbox"/> Erstanmeldung <input type="checkbox"/> Verlängerung		
Anmeldende Person:		
Anmeldegrund:		
2. Problembezogene vorschulische Hinweise <small>(Anamnese; Berichte medizinischer oder therapeutischer Fachstellen)</small>		
Bereiche: Spezieller Lebenshintergrund, Eltern, Entwicklung im familiären Umfeld, Sozialverhalten in der Familie, gesundheitliche Risikofaktoren und kritische Lebensereignisse, Hinweise zum medizinischen Status z. B. bei Sinnesbeeinträchtigungen oder Krankheiten)		
3. Schulische Entwicklung <small>(Bericht der Lehrperson, Bericht der Eltern)</small>		
Bereiche: Entwicklung der Grundfunktionen der Wahrnehmung, des Denkens (Kognition), des Körpers (z. B. Motorik, etc), Spiel- bzw. Arbeitsverhalten, emotionale und motivationale Entwicklung, Sozialverhalten (z. B. Selbstständigkeit, Zugehörigkeit im System Schule, in der Freizeit, etc.)		
4. Bisherige problembezogene Massnahmen <small>(Bericht der Eltern, {Anamnese}, Bericht der Lehrperson, Bericht der Therapeutin / des Therapeuten)</small>		
4.1. Zuhause <small>(Eltern, private Personen und Institutionen)</small>		
Was wurde bisher unternommen, um der Situation des Kindes gerecht zu werden? Welches war das Ergebnis?		

<p>4.2. Schule (Individuell, Klasse, Ressourcen, etc.)</p> <p>Was wurde bisher unternommen, um der Situation des Kindes gerecht zu werden? Welches war das Ergebnis?</p>
<p>4.3. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</p> <p>Was wurde bisher unternommen, um der Situation des Kindes gerecht zu werden? Welches war das Ergebnis?</p>
<p>5. Untersuchungsbericht / Befund (Berichte von abklärenden Stellen, Sonderschulinstitution, Kompetenzzentrum, Abklärungen Antragsinstanz)</p>
<p>5.1. Erreichte Förderziele (bei Verlängerungen) (Bericht des Erstantrags, Bericht der Sonderschulinstitution oder des Kompetenzzentrums, Bericht der Lehrperson)</p> <p>Diverse Bereiche (vgl. Erstantrag: Kognition: {allg. Denk- und Problemlösefähigkeit, Teilfunktionen}, Körperfunktionen, Emotion, Motivation, Arbeitsverhalten, Weiteres {andere Untersuchungen / zusätzliche Beobachtungen / Offene Fragen})</p> <p>Was wurde erreicht, was nicht?</p>
<p>5.2. Status / Aktueller Förderbedarf (Methoden, Ergebnisse, individuelle Beurteilung des Potentials des Kindes mit Beispielen, Synthese zu einem Gesamteindruck in der Schlussfolgerung)</p> <p>Bereiche: Kognition (allg. Denk- und Problemlösefähigkeit, Teilfunktionen), Körperfunktionen, Emotion, Motivation, Arbeitsverhalten, Weiteres (andere Untersuchungen / zusätzliche Beobachtungen / Offene Fragen)</p>
<p>5.3. Förderplanung / Ziele</p> <p>Was soll im nächsten Zeitraum konkret angestrebt werden? Individuelle Förderziele des Kindes?</p>
<p>5.4. Schlussfolgerung (Sonderschulanspruch, Aussage zum individuellen Bedarf, Begründung der Art der Sonderschulung)</p> <p>- Sonderschulanspruch</p> <p>- Bedarf: niedrig / mittel / hoch (gemäss Verordnung über die Sonderschulung, Art. 8 Abs. 2 kann man von einem „niedrigen Bedarf“ bei leichter Behinderung, einem „mittleren Bedarf“ bei mittlerer Behinderung und einem „hohen“ Bedarf bei schwerer Behinderung ausgehen)</p> <p>- Form der Sonderschulung (integrativ, intern, extern) und Begründung (individueller Bedarf / Ressourcen und Bedingungen vor Ort / Klassensituation bzw. Verhältnismässigkeit)</p>
<p>6. Zusammenfassung (Beantragte Leistungen, Art der Schulung und Förderung, Massnahmenpaket, Förderkonzept)</p>
<p>6.1. Sonderschulinstitution (Name):</p>
<p>6.2. Separative Sonderschulung <input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> extern</p>
<p>6.3. Integrative Sonderschulung <input type="checkbox"/></p>


<p>6.3.1. Massnahmenpaket (Kompetenzzentrum: Anzahl der Lektionen HP / LP (nur bei HBU), Logopädin, Hilfskraft zur Pflege, Transport)</p>
<p>6.3.2. Fachperson(en) für Integration bzw. Heilpädagogische Beratung und Unterstützung</p> <p>Die heilpädagogische Lehrperson (Vorname, Name) steht ab (Datum im Antrag; TMJ) für die integrative Begleitung des Kindes wie im Umsetzungskonzept beschrieben zur Verfügung.</p> <p>Die Primarlehrperson (Vorname, Name) übernimmt ab Beginn der Massnahme die Heilpädagogische Beratung und Unterstützung des Kindes.</p>
<p>7. Alle Beteiligten wurden informiert und sind mit der beantragten Massnahme sowie dem geplanten Umsetzungskonzept einverstanden</p>
<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Angabe der Beteiligten und der Gründe bei Dissens)</p>
<p>8. Bemerkungen</p>
<p>8.1. Ende der Schulpflicht (Datum: Tag, Monat, Jahr):</p>
<p>8.2. Weiteres</p>
<p>9. Beilagen (Schulberichte, Standortbestimmungen, Arztzeugnisse, allfällige Entscheide der Vormundschaftsbehörde, etc.)</p>
<p>10. Kopie an:</p>
<p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift abklärende Instanz: _____</p> <p>Unterschrift Antragsinstanz: _____</p> <p>Dieser Abklärungsbericht ist zusammen mit dem Antragsformular in der Regel vor Beginn der Massnahme dem Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung / Integration, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, einzureichen.</p>

1.3 Anordnungsformular für verstärkte Massnahmen der Sonderschulung

 Amt für Volksschule und Sport Uffici per la scola populara ed il sport Ufficio per la scuola popolare e lo sport Cuaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 35		
ANORDNUNG AUF VERSTÄRKTE MASSNAHMEN DER SONDRSCHULUNG		V08-06666
1. Administrative Angaben		
<u>Personalien des Kindes</u>		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
<u>Gesetzliche Vertretung</u>		
Name:	Vorname:	
Adresse:	PLZ:	Wohnort:
<u>Schulung</u>		
Schulhaus:	Lehrperson:	Klasse:
2. Beantragte verstärkte Massnahme der Sonderschulung		
Massnahme:	Dauer: ab	bis
Anzahl Behandlungswochen:	Anzahl Lektionen pro Woche: <small>(erscheint nur bei HFE)</small>	Dauer in Minuten: <small>(erscheint nur bei HFE)</small>
Durchführungsort:		
Lokal <small>(erscheint nur bei HFE)</small> :		
Abklärende Instanz:		
Antragstellende Instanz:		
Therapeut/in <small>(erscheint nur bei HFE)</small> :		
Bemerkungen:		
3. Verfügung des Amtes für Volksschule und Sport		
<p>Auf Grund von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen verfügt das Amt für Volksschule und Sport Graubünden die oben genannte Massnahme.</p> <p>An diese Massnahme wird der gemäss kantonalem Behindertengesetz vorgesehene Beitrag ausgerichtet. Diese Verfügung kann durch unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, weitergezogen werden.</p>		
AMT FÜR VOLKSSCHULE UND SPORT		
Chur, _____		
Kopie an:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverwaltung - Schulrat - Schul- und Kindergarteninspektorat <small>(bei HFE nicht auf Verteiler)</small> - Abklärende Instanz - Antragstellende Instanz - Sonderschulinstitution <small>(bei HFE nicht auf Verteiler)</small> 		

2. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen der Sonderschulung

2.1 Antragsformular für pädagogisch-therapeutische Massnahmen

	Amt für Volksschule und Sport Uffizi per la scola populara ed il sport Ufficio per la scuola popolare e lo sport Quaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 35	
ANTRAG AUF PÄDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN		
1. Administrative Angaben		
<u>Personalien des Kindes</u>		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
<u>Gesetzliche Vertretung</u>		
Name:	Vorname:	
Adresse:	PLZ:	Wohnort:
<u>Schulung</u>		
Schulhaus:	Lehrperson:	Klasse: <small>(bei Beginn der Massnahme)</small>
Kindergarten:	Kindergärtnerin:	Kindergartenjahr: <small>(bei Beginn der Massnahme)</small>
Schulträgerschaft:		
2. Beantragte pädagogisch-therapeutische Massnahme		
Massnahme:	Dauer (Tag, Monat, Jahr):	
	ab	bis
Anzahl Lektionen pro Woche:	Dauer in Minuten:	
Durchführungsort:		
Lokal:		
Abklärende Instanz (Institution, Name, Vorname):		
Antragstellende Instanz (Institution, Name, Vorname):		
Therapeut/in (Name, Vorname):		

2.2 Berichtsformular für pädagogisch-therapeutische Massnahmen

 Amt für Volksschule und Sport Uffici per la scola populara ed il sport Ufficio per la scuola popolare e lo sport Quaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 35		
ABKLÄRUNGSBERICHT ZUM ANTRAG AUF PÄDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN		
1. Administrative Angaben		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:		PLZ / Wohnort:
Telefonnummer:		
Gesetzliche Vertretung:	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
<input type="checkbox"/> Beistandschaft	<input type="checkbox"/> Vormundschaft	Name:
<small>(bitte Urkunde beilegen)</small>		
Haltung der gesetzlichen Vertretung zum Antrag:		
<input type="checkbox"/> einverstanden		
Anmeldung:		
<input type="checkbox"/> Erstanmeldung		<input type="checkbox"/> Verlängerung
Anmeldende Person:		
Anmeldegrund:		
2. Problembezogene vorschulische Hinweise <small>(Anamnese; Berichte medizinischer oder therapeutischer Fachstellen)</small>		
Bereiche: (Spezieller Lebenshintergrund, Eltern, Entwicklung im familiären Umfeld, Sozialverhalten in der Familie, gesundheitliche Risikofaktoren und kritische Lebensereignisse, Hinweise zum medizinischen Status z. B. bei Sinnesbeeinträchtigungen oder Krankheiten, etc.)		
3. Schulische Entwicklung (Bericht der Lehrperson, Bericht der Eltern)		
Bereiche: Entwicklung der Grundfunktionen der Wahrnehmung, des Denkens (Kognition), des Körpers (z. B. Motorik, etc), Spiel- bzw. Arbeitsverhalten, emotionale und motivationale Entwicklung, Sozialverhalten (z. B. Selbstständigkeit, Zugehörigkeit im System Schule, in der Freizeit, etc.)		
4. Bisherige problembezogene Massnahmen <small>(Bericht der Eltern, (Anamnese), Bericht der Lehrperson, Bericht der Therapeutin / des Therapeuten)</small>		
4.1. Zuhause (Eltern, private Personen und Institutionen)		
Was wurde bisher unternommen, um der Situation des Kindes gerecht zu werden? Welches war das Ergebnis?		

<p>4.2. Schule (Individuell, Klasse, Ressourcen, etc.)</p> <p>Was wurde bisher unternommen, um der Situation des Kindes gerecht zu werden? Welches war das Ergebnis?</p>
<p>4.3. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</p> <p>Was wurde bisher unternommen, um der Situation des Kindes gerecht zu werden? Welches war das Ergebnis?</p>
<p>5. Untersuchungsbericht / Befund (Die Abklärungsergebnisse basieren auf Spiel- und Verhaltensbeobachtungen gemäss Verfahren, Gespräche mit Beteiligten {Anamnese} und Untersuchungen zu Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäss Test, ...)</p>
<p>5.1. Erreichte Förderziele (bei Verlängerungen)</p> <p>(Immer im Vergleich mit der im Erstantrag gestellten Förderplanung bzw. Zielen: Was wurde erreicht, was nicht?)</p>
<p>5.2. Status / Aktueller Förderbedarf (Schwächen und Stärken)</p> <p>Bereiche: (Ergebnisse der Untersuchung mit Erwähnung des Instrumentariums, individuelle Beurteilung auch mit Motivation, Emotion und Arbeitsverhalten des Kindes sowie Synthese zu einem Gesamteindruck, Verwendung von konkreten Beispielen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kognitive Grundlagen allgemein - Teilleistungsfähigkeiten und -fertigkeiten bzw. relevante Bereiche - etc. (z. B. Motivation, sich zu verbessern) <p>Diagnose:</p>
<p>5.3. Förderplanung / Ziele (der Förderung)</p> <p>Persönlicher und schulischer Fortschritt: Was soll / kann im beantragten Zeitraum erreicht werden?</p>
<p>5.4. Zusätzliche Beobachtungen / Offene Fragen</p>
<p>6. Zusammenfassende Schlussfolgerung / Beantragte Leistungen (Massnahmen, Förderkonzept, Spesen für Reise etc.)</p>
<p>7. Beilagen (Arztzeugnisse, Entscheide der Vormundschaftsbehörde etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche für den Antrag massgeblichen Berichte bzw. jene Berichte und Informationen, auf welche sich der vorliegende Bericht und Antrag stützt - Bei Verlängerungsanträgen: Bericht der Therapeutin / des Therapeuten
<p>8. Kopie an:</p>


Ort und Datum:

Unterschrift abklärende Instanz: _____

Unterschrift Antragsinstanz: _____

Dieser Abklärungsbericht ist zusammen mit dem Antragsformular in der Regel **vor Beginn der Massnahme** dem **Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung / Integration, Quaderstrasse 17, 7000 Chur**, einzureichen.

2.3 Anordnungsformular für pädagogisch-therapeutische Massnahmen

 Amt für Volksschule und Sport Uffizi per la scola populara ed il sport Ufficio per la scuola popolare e lo sport Cuaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081 257 27 35		
ANORDNUNG AUF PÄDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN		V08-05555
1. Administrative Angaben		
<u>Personalien des Kindes</u>		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
<u>Gesetzliche Vertretung</u>		
Name:	Vorname:	
Adresse:	PLZ:	Wohnort:
<u>Schulung</u>		
Schulhaus:	Lehrperson:	Klasse:
2. Beantragte pädagogisch-therapeutische Massnahme		
Massnahme:	Dauer: ab	bis
Anzahl Behandlungswochen:	Anzahl Lektionen pro Woche:	Dauer in Minuten:
Durchführungsort:		
Lokal:		
Abklärende Instanz:		
Antragstellende Instanz:		
Therapeut/in:		
Bemerkungen:		
3. Verfügung des Amtes für Volksschule und Sport		
<p>Auf Grund von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen verfügt das Amt für Volksschule und Sport Graubünden die oben genannte Massnahme.</p> <p>An diese Massnahme wird der gemäss kantonalem Behindertengesetz vorgesehene Beitrag ausgerichtet. Diese Verfügung kann durch unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, weitergezogen werden.</p>		
AMT FÜR VOLKSSCHULE UND SPORT		
Chur, _____		
Kopie an: - Gemeindeverwaltung - Schulrat - Schul- und Kindergarteninspektorat - Abklärende Instanz - Antragstellende Instanz - Therapeut/in		

3. Anhörung des Schulrates

Die Anhörung des Schulrates durch das AVS BSI findet für alle sonderpädagogischen Massnahmen statt, die vom AVS verfügt werden.



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola populara ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Bereich Sonderschulung Integration
Quaderstrasse 17
7000 Chur

Tel. 081 257 27 82
Fax 081 257 20 33

birgit.alex@avs.gr.ch
www.avs-gr.ch

Chur,

Anhörung des Schulrates betreffend Sonderschulmassnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie der Beilage entnehmen können, wurden wir ersucht, für ein Kind (Kinder) aus Ihrer Schulgemeinde Sonderschulmassnahmen zu verfügen.

Gemäss Art. 12 des kantonalen Behindertengesetzes ist der Schulrat im Zusammenhang mit der Anordnung von Massnahmen der Sonderschulung anzuhören.

Wir ersuchen Sie daher, uns Ihre geschätzte Stellungnahme **bis 20 Tage ab Versanddatum dieser Anhörung** zukommen zu lassen. Geht keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AMT FÜR
VOLKSSCHULE UND SPORT
Ressort Sonderschulung und Integration

Dr. Birgit Alexe

Beilage erwähnt

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient
Dipartimento dell'educaziun, cultura e protezzione dell'ambiente

4. Schul- und Kindergarteninspektorat

Das Schul- und Kindergarteninspektorat (SK-I) hat die Aufsicht über den Kindergarten und den gesamten Schulbereich (inkl. integrative Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen).




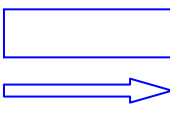
Das zuständige Bezirksinspektorat erhält eine Kopie jeder Verfügung für sonderpädagogische Massnahmen zur Kenntnis; ausgenommen sind die Verfügungen vor Eintritt in den Kindergarten.

Das bisherige Antragsformular (neu: „Anordnungsformular“) enthielt detaillierte Angaben zu den Durchführungszeiten von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Beim neuen Formular entfällt die Angabe der Tage und Stunden der Durchführung. Damit werden mehrere Ziele verfolgt:

- Organisatorische Erleichterung im Zusammenhang mit der Beantragung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Sonderschulung
- Verlässliche, weil zutreffende Angaben auf dem Formular

Im Rahmen der Aufsicht überprüft das SK-I die Durchführung der integrativen Sonderschulung sowie der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Förderplanung, Einzelstunden, Doppelstunden etc.). Das SK-I regelt die in diesem Zusammenhang die notwendigen Angaben direkt mit den Schulträgerschaften.

5. Verzeichnis der Abkürzungen / Legende

AVS	Amt für Volksschule und Sport
AVS BSI	Amt für Volksschule und Sport / Bereich Sonderschulung und Integration
HPD	Heilpädagogischer Dienst
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
SpD	Schulpsychologischer Dienst
Regionale SEB	Regionale Schul- und Erziehungsberatungsstelle des SpD
SK-I	Schul- und Kindergarteninspektorat
IV-BB	IV-Berufsberatung
	Beteiligte
	Beizug durch die abklärenden Stellen möglich
	Zuständigkeit der erstabklärenden Instanzen bei verstärkten Massnahmen der Sonderschulung, Zuständigkeit des HPD oder der logopädischen Fachstelle bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen
	Zuständigkeit der regionalen SEB / des SpD
Durchgezogene Linie	unbedingt
Gestrichelte Linie	bei Bedarf, nach Rücksprache